



---

## Kantonsschule Seetal

### R 36 Reglement

# Richtlinien für das Wahlpflichtfach Musik

## Vorspielprüfung Wahlpflichtfach Musik

### 1. Voraussetzungen

- 1.1 Für Studierende im Wahlpflichtfach Musik (4. und 5. Klasse LZG bzw. 2. und 3. Klasse KZG) ist der Unterricht in einem Instrument oder in Sologesang obligatorisch.
- 1.2 Das auf dem Anmeldeformular für den Instrumentalunterricht notierte obligatorische Instrument ist automatisch das Prüfungsinstrument. Die Wahl des Prüfungsinstrumentes muss vor Beginn des Abschlussjahres festgelegt sein.
- 1.3 Die Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlpflichtfaches Musik haben idealerweise mindestens drei Jahre Instrumentalunterricht auf dem Prüfungsinstrument oder Unterricht in Sologesang besucht.
- 1.4 Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit, erst in der 4. Klasse LZG bzw. 2. Klasse KZG mit dem Instrumental- oder Sologesangsunterricht zu beginnen.
- 1.5 Die Studierenden im Wahlpflichtfach Musik sind verpflichtet, in einer schuleigenen Musiziergemeinschaft mitzuwirken (vgl. Merkblatt Ensembleobligatorium).

### 2. Termine

- 2.1 Die Vorspielprüfung findet in der Regel in der zweiten Junihälfte statt.
- 2.2 Die Kopien der ausgewählten Vortragsstücke müssen vor Beginn der Osterferien in zweifacher Ausführung der Musiklehrperson, die den Klassenunterricht erteilt, abgegeben werden.
- 2.3 Prüfungsprogramm und Prüfungstermin werden nach den Osterferien in Absprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten festgelegt.

### 3. Musikalischer Vortrag

#### 3.1 Programmgestaltung und Schwierigkeitsgrad

- 3.1.1 Der Vortrag muss mindestens zwei Werke aus verschiedenen Epochen oder Stilbereichen (Klassik, Jazz, Pop, Rock) beinhalten.
- 3.1.2 Die Spieldauer soll insgesamt etwa 10 Minuten betragen.
- 3.1.3 Da für die Zulassung zum Wahlpflichtfach Musik bezüglich Instrument oder Sologesang keine bestimmte Anzahl absolvierter Unterrichtsjahre vorausgesetzt wird (vgl. 1.3 und 1.4), ist der Ausbildungsstand der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sehr unterschiedlich. Demzufolge ist der Schwierigkeitsgrad der vorzutragenden Musikstücke nicht definiert, es gibt keine verbindliche Schwierigkeitsstufe oder Norm.
- 3.1.4 Es liegt im Ermessen der Instrumental- oder Gesangslehrperson, eine dem Ausbildungsstand der Schülerin bzw. des Schülers entsprechende adäquate Literatur auszuwählen.

Grundsätzlich soll für den Musikvortrag Literatur herangezogen werden, die den Fähigkeiten der Studierenden entspricht.

Die ausgewählte Literatur soll für die Studierenden eine Herausforderung - keine Über- aber auch keine Unterforderung - sein.

### **3.2 Anforderungen**

Verlangt wird ein dem Spieljahr und dem aktuellen Ausbildungsstand entsprechender musikalisch reifer Vortrag, der die technischen und gestalterischen Fähigkeiten (vgl. 3.1.4) der Kandidatinnen und Kandidaten gemäss folgenden Kriterien unter Beweis stellt: Instrumental- bzw. Gesangstechnik, musikalisch-gestalterischer Ausdruck, Texttreue.

### **3.3 Öffentlicher Auftritt**

- 3.3.1 Im Sinne einer Präsentation und im Hinblick auf die Musizier- und Auftrittspraxis, ist für die Studierenden mit Musik als Wahlpflichtfach das öffentliche Vortragen und Auftreten im Rahmen der schulischen Anlässe der Kantonsschule obligatorisch.
- 3.3.2 Der öffentliche Vortrag bzw. Auftritt ist Bestandteil des Wahlpflichtfaches Musik, er wird jedoch nicht in die Bewertung mit einbezogen.

## **4. Vorspielprüfung**

- 4.1 Die Vorspielprüfung beinhaltet das Vorspiel (instrumentaler oder vokaler Vortrag) und ein anschliessendes Gespräch mit Fragen zum musikkundlichen Hintergrund und historischen Kontext der vorgetragenen Werke sowie zum Prüfungsinstrument.
- 4.2 Die Vorspielprüfung dauert 20 Minuten. Die Kandidatin, der Kandidat hat das Recht, den regulären Unterricht 60 Minuten vor Prüfungsbeginn zu verlassen, um sich auf die Prüfung vorzubereiten.
- 4.3 Die Vorspielprüfung wird gemeinsam von einem Experten, von der Fachlehrperson Musik und von der Instrumental- bzw. Gesangslehrperson abgenommen und bewertet. Als Experte fungiert in der Regel eine auswärtige Fachlehrperson Musik.
- 4.4 Vor der Beendigung aller Vorspielprüfungen werden den Schülerinnen und Schülern keine Noten bekannt gegeben.

## **5. Note im Wahlpflichtfach Musik** (gemäss Vorgabe Dienststelle Gymnasialbildung, ab 01.08.2020)

- 5.1 L4/K2:  
Die Note des Instrumental- und Gesangsunterrichts fliesst mit einer Gewichtung von 25% in die Jahresnote ein.
- 5.2 L5/K3:  
Die Note des Instrumental- und Gesangsunterrichts fliesst zu 10% und das Prüfungsvorspiel fliesst mit 25% in die Jahresnote ein.

Im Falle einer Repetition wiederholt der/die Lernende das Wahlpflichtfach Musik mit allen oben genannten Verpflichtungen.